

Vereinbarung
über die Errichtung der Schiedsstellen nach § 18 a Abs. 1 KHG
in Bayern
(Vereinbarung nach § 1 Absatz 1 KhSchiedV)

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

und

die AOK Bayern - Die Gesundheitskasse*

der BKK-Landesverband Bayern

der Funktionelle Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)

die Knappschaft, Verwaltungsstelle München*

die Vereinigte IKK*

der Verband der Ersatzkassen e. V.,
Landesvertretung Bayern
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V für:

- Barmer Ersatzkasse, Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg
- Techniker Krankenkasse, Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Hannover
- Gmündner Ersatzkasse, GEK, Schwäbisch Gmünd
- HEK – Hanseatische Krankenkasse, Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse, Hamburg
- hkk, Bremen

nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner, schließen folgende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Präambel

Auf Grund des § 18 a KHG und der Verordnung über die bayerischen Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung – Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV vom 24. Mai 2006 (BayGVBl. Nr. 11/2006 Seite 319) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 2008 (BayGBVI. Nr. 28/2008 Seite 980) vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung die Bildung der Schiedsstelle und ihrer Geschäftsstelle.

Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Schiedsstelle zuständig ist, besteht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen über eine analoge Anwendung dieser Vereinbarung.

§ 1 Bildung der Schiedsstelle

- (1) Für Bayern wird eine Schiedsstelle gebildet.
- (2) Die Schiedsstelle trägt den Namen „Schiedsstelle Bayern nach § 18 a KHG“.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden abwechselnd für jeweils zwei Kalenderjahre bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse geführt (Geschäftsstelle). Sitz der Geschäftsstelle ist München.
- (2) Ab Inkrafttreten der Vereinbarung beginnt die Bayerische Krankenhausgesellschaft mit der Führung der Geschäfte der Schiedsstelle und führt sie bis zum 31.12.2008. Danach erfolgt ein Wechsel zur AOK Bayern – Die Gesundheitskasse.

§ 3 **Bestellung des Vorsitzenden**

- (1) Die Bestellung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorsitzenden als Stellvertreter erfolgt einvernehmlich durch die in § 1 Abs. 1 KhSchiedV genannten Organisationen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Kommt bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Bestellungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 KhSchiedV oder nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine Neubestellung zustande, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Vertragspartners durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vorsitzender noch nicht bestellt ist.

§ 4 **Verfahren**

- (1) Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Vertragsparteien den Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt hat.
- (2) Der Vorsitzende soll auf eine vollständige Antragstellung hinwirken.
- (3) Der Antrag und weitere Schriftsätze zum Verfahren sind in 19-facher schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen unverzüglich an die in § 1 Abs. 2 erster Spiegelstrich KHSchiedV Genannten weiter.
- (4) Die Vertragsparteien haben ihr Vorbringen so zeitig vorzutragen, wie es nach der Verhandlungslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verhandlungsführung entspricht.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Sitzung und veranlasst die schriftliche Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen; es sei denn, die Vertragsparteien erklären sich mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden.
- (6) Die Sitzung findet grundsätzlich am Sitz der Geschäftsstelle statt. Ausnahmen bestimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (7) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung. Wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandelt und entschieden werden.

- (8) Die Entscheidung der Schiedsstelle, deren Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Vertragsparteien erfolgt, soll zum Schluss der mündlichen Verhandlung den Vertragsparteien und den anwesenden Beteiligten vorab mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben und ihnen sowie den Mitgliedern der Schiedsstelle innerhalb von 4 Wochen mit Begründung schriftlich zugestellt werden.
- (9) Das Schiedsverfahren endet mit Zustellung des Schiedsspruches oder durch Einigung der Vertragsparteien vor der Schiedsstelle oder durch Rücknahme des Antrages.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind über die im Schiedsverfahren erlangten Erkenntnisse, insbesondere zur Beratung und Abstimmung und zu den im Verfahren vorgelegten Unterlagen, zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Eine Veröffentlichung der Schiedssprüche ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden in anonymisierter Form zulässig.

§ 6 Erhebung der Verfahrensgebühr

- (1) Die Verfahrensgebühr wird mit Beendigung des Verfahrens erhoben.
- (2) Die Verfahrensgebühr wird von der Geschäftsstelle jeweils zur Hälfte dem Antragssteller/den Antragsstellern und dem Antragsgegner/den Antragsgegnern in Rechnung gestellt. Die Kostenverteilung für die Krankenkassenseite ist in einer Protokollnotiz geregelt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 7 Vertretung der Schiedsstelle

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die gesonderte Entschädigungsregelung in einer Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

§ 8 Kosten der Geschäftsstelle

- (1) Die der Geschäftsstelle aus der zu erhebenden Verfahrensgebühr nach Abzug der Aufwendungsersätze verbleibenden Einnahmen decken die Kosten der Geschäftsstelle. Ein gesonderter Nachweis hierüber ist nicht zu führen. Eventuell darüber hinausgehende Kosten der Geschäftsstellen für Schiedsstellenverfahren werden nicht geltend gemacht.
- (2) Gesondert anfallende Kosten für die gerichtliche Vertretung durch den Vorsitzenden und Gerichtskosten werden gemäß § 6 KhSchiedV von der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zu 25 v. H. und von den Landesverbänden der Krankenkassen zu 75 v. H. getragen. Soweit der Verband der Privaten Krankenversicherung am Verfahren beteiligt ist, ist er in die Kostentragung mit einzubeziehen.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie kann durch die Landesverbände der Krankenkassen nach § 1 Abs. 1 KhSchiedV oder die Bayerische Krankenhausgesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der nächsten Amtsperiode schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Bestand der Schiedsstelle wird durch die Kündigung nicht berührt.
- (3) Diese Vereinbarung gilt auch über die Geltungsdauer der Krankenhausschiedsstellenverordnung hinaus. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei notwendigen Anpassungen auf Grund gesetzlicher Änderungen oder der KHSchiedV, umgehend die Vereinbarung anzupassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

München,

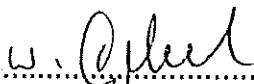
12.01.09



.....
Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.



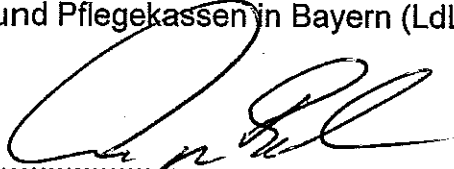
.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse



.....
BKK Landesverband Bayern



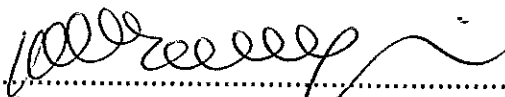
.....
Funktioneller Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdLP)



.....
Knappschaft, Verwaltungsstelle München



.....
Vereinigte IKK



.....
Verband der Ersatzkassen e. V.,
Der Leiter der Landesvertretung Bayern

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 1:

Die Geschäftsstelle informiert die Vertragsparteien unverzüglich über den Verhandlungstermin.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2:

Die Kosten gem. § 4 Satz 2 KhSchiedV werden unter den weiteren Vertragsparteien (Sozialleistungsträger) wie folgt aufgeteilt:

- A) Im Falle von Schiedsstellenverfahren nach § 18 Abs.4 KHG nach der Anzahl der Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG jeweils zu gleichen Teilen.

Die Rechnungsstellung erfolgt für

- AOK Bayern an
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
- BKK Arbeitsgemeinschaft Krankenhaus in Bayern an
BKK Landesverband
Züricher Straße 25
81746 München
- Arbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftlichen Krankenkassen an
Landwirtschaftliche Krankenkasse, in deren Zuständigkeitsbereich das Krankenhaus seinen Sitz hat.
- Knappschaft an
Knappschaft
Verwaltungsstelle München
Friedrichstraße 19
80801 München
- Innungskrankenkassen an:
Vereinigte IKK:
Meglinger Straße 7
81477 München
- Krankenhausberatungszentrum des vdek an
Verband der Ersatzkassen e.V.
Arnulfstraße 201a
80634 München

- B) Im Falle von Schiedsstellenverfahren nach § 120 Abs. 4 SGB V teilt die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände der Geschäftsstelle mit, welche Anteile an der Verfahrensgebühr die Vertragsparteien auf Krankenkassenseite entsprechend der offiziellen Versicherungsstatistik KM-6 (Stichtag 01.07.) jeweils zu tragen haben. Diese Aufteilung der Verfahrensgebühr gilt bis zu einer weiteren Mitteilung.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Vertragsparteien.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 2:

Folgende Aufwandspauschalen werden für die Vertretung der Schiedsstelle vor Gericht je Verfahren festgelegt:

- vor dem Sozialgericht 1.000 Euro
- vor dem Landessozialgericht 1.000 Euro
- vor dem Bundessozialgericht 1.000 Euro zuzüglich Reisekosten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit